

§§ 1392 ff – Vorbemerkungen

Stand 31.5.2019

§§ 1392-1399 (neun §§)

Allgemein:

- Alles außer § 1396a Urbestand

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Das **Verhältnis der Abtretung zur Übereignung körperlicher Sachen sowie zum Verpflichtungsgeschäft** bleibt eher verschwommen, was sich nicht zuletzt bei der Haftung des Altgläubigers gegenüber dem Neugläubiger nach den §§ 1397 ff oder im Begriff „Abtretungsvertrag“ in § 1395 zeigt.
- Manches ist übertrieben umfangreich geregelt (so die Haftung für Uneinbringlichkeit), Wichtigeres dafür nur sehr knapp (zB, wie die Verfügung über die Forderung genau erfolgt, oder das Verhältnis von Titel und Modus)

Wichtige Detailspekte:

- **§ 1392** ist mit seiner Definition der Abtretung nicht wirklich gelungen. Mit Blick auf **§ 1393** bleibt offen, ob nur Forderungen oder auch andere Rechte erfasst sind; und wenn ja, welche.
- **§ 1396a** will auch und vor allem Abtretungsausschlussvereinbarungen erfassen, spricht aber von Verbot und „dürfen“ (statt „Ausschluss“ und „können“).
- Bei **§ 1396a Abs 3** ist nicht recht klar, worauf sich das „gilt nicht“ genau bezieht; ebenso wenig, was für diese Fallgruppe (Ansprüche aus Förderungsverträgen) stattdessen gilt.
- Aus dem Text des **§ 1397** geht nicht deutlich hervor, dass es in der Sache um die gewährleistungsrechtliche (verschuldensunabhängige) Einstandspflicht für die veräußerte Forderung geht.

Terminologisches/Formales:

- Wechselnde Bezeichnungen für Alt- und Neugläubiger, wobei das zum Teil nachvollziehbar ist, da es einmal um das Verhältnis zum Schuldner, einmal um das Verhältnis untereinander (und dabei einmal um die Zeit vor und einmal nach der Abtretung) geht
- „Abtretungsvertrag“ in § 1395
- „öffentliche Pfandbücher“ in § 1398
- „wenn er dem Schuldner nachsieht“ in § 1399 (wohl Stundung gemeint, da Verzicht keinen Sinn ergäbe)

de lege ferenda (Auswahl):

- Die mehrfach unklare Regel des **§ 1396 Satz 2** (Richtigkeitsanerkennnis gegenüber dem Neugläubiger) sollte deutlicher gefasst, könnte aber auch ganz gestrichen werden. Was vom Schuldner genau anerkannt wurde und welche Einwendungen ihm verbleiben, kann ohne weiteres im konkreten Einzelfall beurteilt werden.
- **§ 1396a** ist massiv lückenhaft, da er das „Zessionsverbot“ nur für zwei Fallgruppen regelt: Geldansprüche zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften und Ansprüche aus Förderungsverträgen mit der öffentlichen Hand. Es fehlt aber eine – an sich vorrangige – Grundsatzregelung zu den Wirkungen eines vertraglichen Abtretungsausschlusses, die alle übrigen Fälle erfasst.
- Die mehrfach problematische Ausnahme für Fälle leicht fahrlässiger Falschzahlung (an den Altgläubiger) in **§ 1396a Abs 1 aE** sollte gestrichen werden.
- In **§ 1397** könnte eine nähere Umschreibung der beiden Zentralbegriffe Richtigkeit und Einbringlichkeit aufgenommen werden.
- Bei den **§§ 1397-1399** sollte zum einen deutlich werden, dass es in der Sache um die gewährleistungsrechtliche Einstandspflicht geht. Zum anderen sollten die Normen deutlich machen, inwieweit Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der §§ 922 ff bestehen.
- **§ 1398** könnte vereinfacht bzw müsste klarer gefasst werden, **§ 1399** könnte allenfalls ganz entfallen.